



# GEMEINDE FIDERIS

## Reglement für das Erstellen von Hochsitzen und Passhütten

### Art. 1

#### Rechtliche Grundlagen

Hochsitze und Passhütten stellen im rechtlichen Sinne nichtforstliche Kleinbauten im Wald dar und bedürfen keiner Rodungsbewilligung (vgl. Kantonale Waldverordnung Art. 17 ). Für den Bau von Hochsitzen und Passhütten ist minimal die Zustimmung des Forstdienstes notwendig (vgl. Kantonale Waldverordnung Art. 18, zusätzlich für Fideris: Waldordnung Fideris Art. 31).

### Art. 2

#### Definitionen von Jagdhilfen

#### 2.1 Sitzgelegenheit

Einfache Sitzgelegenheit aus Ästen, Holzbrettern und -latten auf einem Baum oder am Boden, ohne seitliche Verkleidung und Dach. Es erfolgt kein Beschädigen des Baumes durch Einschlagen von Nägeln, Armierungseisen usw. und / oder durch Abschnüren mit Drähten, Seilen usw.

#### 2.2 Mobiler Hochsitz

Hochsitz aus Aluminium, Kunststoff usw. mit oder ohne integrierter Leiter, der an einen Baum angestützt oder mittels Gurten am Baumstamm befestigt werden kann.

#### 2.3 Hochsitz

Hochstand auf Stelzen (Pfosten oder Baumstämmen) oder auf einem Baum mit grosszügigen Stand- und Sitzflächen, seitlicher Verkleidung und mit oder ohne Dach.

#### 2.4 Temporäre Passhütte

Passhütte, die frühestens anfangs September erstellt und spätestens im April wieder abgebrochen wird.

#### 2.5 Permanente Passhütte

Passhütte, die nach Ende bis zur Wiederaufnahme der Passjagd am Ort verbleibt.

#### 2.6 Schussschneisen

Damit das Wild auf einem Wechsel, in der Regel von einem Hoch- oder Tiefsitz, beschossen werden kann, müssen einzelne Bäume entfernt werden. Die Entfernung erfolgt nur im Einverständnis mit dem Forstdienst, oder im Rahmen der ordentlichen Waldpflege.

## **Art. 3**

### **Die Regelung von Jagdhilfen**

#### **3.1 Grundsätze**

Hochsitze und Passhütten werden zum Zwecke einer verbesserten bzw. effizienteren Jagdausübung vom Forstdienst akzeptiert. Das baumschonende Erstellen von Hochsitzen mit natürlichen Materialien sowie der Bau von temporären und sich am Boden befindenden Passhütten werden vom Forstdienst nicht mit allzu formalen Verfahren (BAB, Bewilligung BVFD) erschwert, auch wenn die rechtlichen Grundlagen dazu vorhanden sind.

Grundsätzlich sind sämtliche Massnahmen im Waldareal meldepflichtig.

#### **3.2 Sitzgelegenheit**

Das Erstellen einer einfachen Sitzgelegenheit (Bsp. Brett) auf einem Baum oder am Boden bedarf nicht der Zustimmung des Waldeigentümers.

#### **3.3 Mobiler Hochsitz, Hochsitz, Passhütte**

Das Aufstellen eines Mobilten Hochsitzes, Hochsitzes sowie einer Passhütte am Boden oder auf Stelzen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Waldeigentümers. Das Gesuch ist rechtzeitig, das heisst vor der Jagd und vor dem Erstellen, einzureichen.

Für Bauten und Konstruktionen, die nicht den in der Bewilligung vermerkten Normalien entsprechen, ist im Rahmen eines BAB-Verfahrens die Bewilligung einzuholen.

#### **3.4 Schussschneisen**

Schussschneisen bedürfen einer Bewilligung durch den zuständigen Revierförster. Er erteilt diese in der Regel durch die forstamtliche Anzeichnung der zu entfernenden Bäume. Erfolgt deren Aufrüstung nicht durch den territorial zuständigen Forstbetrieb, ist die Realisierung der Schussschneise in einer speziellen Vereinbarung zu regeln.

## **Art. 4**

### **Alte Hochsitze**

Alte Hochsitze, deren Bau durch rücksichtsloses Einschlagen von Armierungseisen oder Nägeln etc. zu starken Beschädigungen einzelner oder mehrerer Bäume geführt hat und einer Bewilligung nicht zugänglich wären, werden als illegal betrachtet. Ist der Ersteller und Nutzniesser bekannt, wird er von der Gemeinde aufgefordert, die illegale Baute innert einer vorgegebenen Frist fachgerecht zu entsorgen.

Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt Ersatzvornahme durch den Forstbetrieb unter Kostenfolge für den säumigen Ersteller.

## **Art. 5**

### **Gebühren**

Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. 40.00. Für bestehende Hochsitze und Passhütten, die bis spätestens 31.07.2014 der Gemeinde gemeldet werden, wird auf eine Gebühr verzichtet.

## **Art. 6**

### **Weitere Bestimmungen**

Hochsitze und Passhütten, die ohne Bewilligungen aufgestellt wurden, sind abzurechen. Es gelten die strafrechtlichen Bestimmungen des Baugesetzes.

## **Art. 7**

### **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand Fideris am 4. März 2014 in Kraft.

### **GEMEINDEVORSTAND FIDERIS**

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Marianne Flury

Ernst Gabriel